

Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
Obere Stever Nottuln

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder
- § 9 Zuständigkeit des Ausschusses
- § 10 Sitzung des Ausschusses
- § 11 Beschlüsse im Ausschuss
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes
- § 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
- § 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- § 22 Verbandsbeiträge, Einnahmen
- § 23 Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab
- § 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
- § 25 Hebeliste
- § 26 Hebung
- § 27 Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Ordnungsrecht
- § 29 Änderung der Satzung
- § 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsichtsbehörde
- § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
- § 35 Zustimmung zu Geschäften
- § 36 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Obere Stever Nottuln“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nottuln, Kreis Coesfeld.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

§ 2

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet der Gewässer
 - Stever von km 0 + 00 bis km 8,675
 - Nonnenbach von km 0 + 00 bis km 12,720
 - Kleiner Hagenbach von km 0 + 00 bis km 2,980
 - Helmerbach von km 0 + 00 bis km 11,150
 - Offerbach von km 0 + 00 bis km 8,860
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigelegten Übersichtskarte.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe,

1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten,
2. sonstige Gewässer auszubauen einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern, soweit schädliche Gewässeränderungen gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz es erfordern und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung besteht, die bei den zuständigen Gebietskörperschaften verbleibt.

3. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des -ausbaus zu fördern und den Gewässer-, Boden- und Naturschutz fortzuentwickeln.
4. Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege gegen Kostenerstattung herzurichten, zu erhalten und zu pflegen.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den sonstigen Gewässern, Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem Plan (Beschreibung, Zeichnung, Nachweis, etc.) der jeweiligen Aufgabe.

§ 5

Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. **Gruppe A (Erschwerer):** Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren,
 2. **Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger):** Die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und die Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden sonstigen Gewässer und Ufergrundstücke (Gewässereigentümer und Anlieger), oder aus einer anderen Maßnahme Vorteile haben,
 3. **Gruppe C (Gemeinden und Städte):** Die Gemeinden Nottuln, Senden, Havixbeck / die Städte Münster und Billerbeck mit ihren im Verbandsgebiet liegenden Flächen als seitliches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.
- (2) Die auf die jeweiligen Gruppenmitglieder gemäß Abs. 1 entfallenden Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt.

§ 6

Verbandsorgane

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstandsvorstand.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat 15 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind:

- | | |
|--------------------|---------------|
| 1. Gruppe A | 1 Mitglied, |
| 2. Gruppe B | 8 Mitglieder, |
| 3. Gruppe C | 6 Mitglieder. |

In der Gruppe C entfallen auf

die Gemeinde Nottuln	2 Mitglieder,
die Gemeinde Senden	2 Mitglieder,
die Gemeinde Havixbeck	1 Mitglied
und die Stadt Münster	1 Mitglied.

Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses mit Ausnahme der Ausschussmitglieder und des stellvertretenden Mitglieds der Gruppe C, das von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde benannt wird. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Mitglieder werden jeweils aus deren Mitte gewählt. Für diese beiden Gruppen ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (5) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Miteigentümer und um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (7) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch einen von ihm zu bevollmächtigen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht fordern.

- (8) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder erhält. Bei der Ermittlung der Anzahl der Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen. Eine Durchschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.
- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das für diese Gruppe gewählte bzw. benannte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Scheidet das Ersatzmitglied aus, so ist für die Gruppen A und B ein neues Ersatzmitglied von der Mitgliederversammlung zu wählen, für die Gruppe C ist es zu benennen. Scheidet ein Ausschussmitglied und das Ersatzmitglied dieser Gruppe aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl für beide Ämter durchzuführen. Für die Gruppe C erfolgt in diesem Fall eine Neubennung.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes,

4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes und der Veranlagungsrichtlinien,
 6. Aufnahme von Darlehen,
 7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge,
 8. Entlastung des Vorstandes,
 9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, Aufwandsentschädigungen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 11. Entscheidung über die Durchführung eines Klageverfahrens,
 12. Vergabe von Arbeiten und Aufträgen, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist,
 13. Delegation von Aufgaben an einen Förderverband.
- (2) Der Ausschuss kann unbeschadet seiner Rechte nach § 9 Abs. 1 einzelne Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 10

Sitzung des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann die Öffentlichkeit herstellen, wenn die anwesenden Ausschussmitglieder nicht widersprechen.
- (5) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung. Er hat kein Stimmrecht.
- (6) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.

- (7) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen. Sie haben Rederecht.

§ 11

Beschlüsse im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder. Beschlüsse
1. gemäß § 74 LWG NRW und
 2. zu Ausbaumaßnahmen, die einer Plangenehmigung oder Planfeststellung bedürfen und ein voraussichtliches Kostenvolumen von mehr als 50.000,00 € umfassen,
- bedürfen der Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei der Ermittlung der Anzahl der gültigen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und form- und fristgerecht geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen wird.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für die weiteren Vorstandsmitglieder sind persönliche Stellvertreter zu wählen. Ausschussmitglieder können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verbandsausschuss kann eine Regelung zu einer jährlichen Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder festlegen. Dies bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit endet jeweils am 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle. Für ihn ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.
- (4) Scheidet ein stellvertretendes Vorstandsmitglied aus, ohne dass das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsteher verpflichtet sind. Dazu gehören insbesondere
 1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
 2. Aufstellung von Übersichten gemäß § 74 LWG NRW,
 3. Vergabe von Aufträgen bis zu 15.000,— € für die Durchführung von Aufgaben gemäß § 3 der Satzung,
 4. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien,
 5. Schadensersatzverfahren zu führen,
 6. Entscheidungen über ein vor einem Klageverfahren durchzuführendes Rechtsmittelverfahren zu treffen,
 7. Vorbereitung der Beschlüsse des Ausschusses.
- (2) Der Vorstand kann Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 15

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.

- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung gegenüber dem Verband abzugeben, ist sie dem Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter gegenüber auszusprechen. Hat der Verband einen Geschäftsführer, kann sie auch ihm gegenüber abgegeben werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand in angemessenen Zeitabständen und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.
- (6) Der Verbandsvorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Der Verbandsvorsteher hat insbesondere die Aufgabe,
 1. Aufträge zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 bis zur Höhe von 7.000,-- € zu vergeben,
 2. Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes auszuführen,
 3. Beitragsbescheide zu erlassen,
 4. Säumniszuschläge zu erheben,
 5. ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.

- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann die Öffentlichkeit herstellen, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder nicht widersprechen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind und form- und fristgerecht geladen wurde. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen derselben Tagesordnungspunkte geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden kann.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
 - a) Tag und Ort der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden Mitglieder,
 - c) Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

§ 17

Haushaltsplan

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein ausgeglichener Haushaltsplan – jeweils für die einzelnen Aufgabenbereiche – aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Verbandsvorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Vorstand stellt für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

§ 18

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt in der ersten Hälfte des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Alle Rechnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben sind von zwei vom Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitgliedern zu überprüfen. Die zu benennenden Ausschussmitglieder unterliegen dem Rotationsprinzip. Jedes Ausschussmitglied darf höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren benannt werden.
- (3) Die benannten Ausschussmitglieder haben das Prüfergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (4) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Ausschuss zu benennende Prüfstelle.
- (5) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
 - a) Einhaltung des Haushaltsplanes,
 - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeträge,
 - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden.
- (6) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Verbandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

§ 19

Entlastung des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 20

Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedigungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke, die an Gewässern liegen, sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 80 cm zur oberen Böschungskante haben. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.
- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (7) Das Räumgut ist bis zum 1. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (8) Der Ausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

§ 21

Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.
- (3) Der Verband strebt eine gleichmäßige Belastung der Gewässeranlieger im Rahmen der Räumgutbeseitigung an.

§ 22

Verbandsbeiträge, Einnahmen

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge der Gruppe B).
- (3) Einnahmen des Verbandes sind auch Leistungen Dritter, wie z.B. Fördermittel.
- (4) Die Beiträge werden getrennt für Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen erhoben.

§ 23

Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

1. Gewässerunterhaltung

- a) Die Aufwendungen des Verbandes gemäß § 3 Nr. 1 werden einschließlich der Verwaltungskosten auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.
- b) Der Geldbetrag der Erschwerer (Gruppe A) wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwernis für die Gewässerunterhaltung umgelegt.

- c) Für die Ermittlung des Geldbeitrags der Gruppe C gilt:
Der Beitrag der Gruppe A wird vom Gesamtaufwand abgezogen. Wenn der Sachbeitrag der Mitglieder der Gruppe B monetär bewertet und im Haushaltsplan berücksichtigt wird, ist er ebenso abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist der Geldbeitrag der Mitglieder der Gruppe C.
- d) Der Geldbeitrag der Mitglieder der Gruppe C für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer aufgeteilt.

2. Gewässerausbau

Aufwendungen des Verbandes zu Gewässerausbaumaßnahmen gemäß § 3 Nr. 2 werden entsprechend der Bestimmungen des LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung umgelegt.

§ 24

Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten

Für die Verteilung der Verbandslasten und die Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 25

Hebeliste

- (1) Der Verbandsvorsteher stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Beiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien in einer Hebeliste fest.
- (2) Die Hebeliste ist durch den Verbandsausschuss zu beschließen.
- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen an einer vom Verbandsvorstand zu benennenden Stelle eingesehen werden.

§ 26

Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheide. Im Beitragsbescheid sind mindestens anzugeben:
 - a) der Beitragsmaßstab,
 - b) der geschuldete Betrag,
 - c) die Bankverbindung des Zahlungsempfängers und
 - d) die Fälligkeit.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Das zuständige Gericht ist in der Rechtsmittelbelehrung zu benennen. Dies gilt vorbehaltlich der Verpflichtung, ein Vorverfahren durchzuführen.
- (3) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 27

Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind oder informiert wurden, haben über die ihnen bekanntwerdenden oder bekanntgewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 28

Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommen sie den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Verband zu Ersatzvornahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) finden Anwendung.

§ 29

Änderung der Satzung

- (1) Zuständig für Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Bei der Ermittlung der Anzahl der gültigen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (3) Änderungen des § 3 der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Änderung der Satzung bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 30

Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

§ 31

Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstige zum Verbandsunternehmen gehörende Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie Städte und Gemeinden mit Gebietsanteilen am Verbandsgebiet sind mit zweiwöchiger Frist zu laden. Der Verbandsvorsteher kann weitere Personen zulassen.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in

einer Niederschrift fest. Diese ist vom Verbandsvorsteher mit zu unterzeichnen und gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.

- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Verbandsvorsteher die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 32

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerer, die außerhalb der zum Verband gehörenden Gemeinden wohnen, können schriftlich informiert werden.

§ 33

Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Coesfeld.

§ 34

Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.1994 in der Fassung der Änderungen vom 15.03.03 und 11.04.07 (im Amtsblatt Ausgabe 09/2003 und 10/ 2007 vom 15.07.03 und 15.08.07 veröffentlicht) außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln in seiner Sitzung am 26.03.2019 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekanntgemacht.

Coesfeld, den 27.05.2019

Kreis Coesfeld
der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Mollenhauer